

(2) Die Erlaubnis zum Transport von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen ist

1. zur Ausfuhr durch den Herstellerbetrieb oder den zuständigen Außenhandelsbetrieb,
2. zur Einfuhr durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder einen von ihm vertraglich gebundenen anderen Betrieb,
3. zur Durchfuhr vom Versender oder Empfänger über den VEB Kombinat DEUTRANS

beim Ministerium des Innern schriftlich zu beantragen.

(3) Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen gemäß Abs. 2 haben zu beinhalten:

- Bezeichnung des Absenders,
- Bezeichnung des Empfängers,
- genaue Bezeichnung und Menge der zu transportierenden Sprengmittel und anderen Explosivstoffe,
- Art und nähere Bezeichnung des Transportmittels (beim Eisenbahntransport Wagennummer, beim Straßentransport polizeiliches Kennzeichen),
- Grenzübergangsstellen,
- vorgesehener Zeitpunkt des Passierens des Grenzüberganges beim Eisenbahntransport,
- Tag des Passierens der Grenzübergangsstelle beim Straßentransport.

§5

Gebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen werden entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.¹

§6

Sprengmittelverwendertliste

Das staatlich beauftragte Absatzorgan hat Eintragungen in die amtliche Sprengmittelverwendertliste gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes dem Ministerium des Innern zur Kenntnis zu geben.

Nachweisführung

§7

Nachweisführung bei der Herstellung

Über Menge und Verbleib der hergestellten Sprengmittel und anderen Explosivstoffe ist ein Nachweis zu führen, der täglich nach Schichtschluß rechnerisch abzuschließen ist. Dies gilt auch für die Herstellung von ANO-Sprengstoffen in Verwendertbetrieben. Die Form der Nachweisführung ist in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung festzulegen.

§8

Nachweisführung im Sprengmittellager

Im Sprengmittellager ist ein Sprengmittellagerbuch über den Zugang, Abgang und Bestand von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln zu führen. Die Eintragungen sind sofort nach Zu- bzw. Abgang vorzunehmen.

§9

Nachweisführung bei Sprengarbeiten

Der Sprengberechtigte hat über den Empfang, die Verwendung und den in seiner Verwahrung verbleibenden Bestand von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln ein Sprengmittelnachweisbuch zu führen. Die Eintragungen in das Sprengmittelnachweisbuch sind unmittelbar nach Empfang, nach Abschluß der Ladearbeiten, nach Beendigung der Spreng-

ung bzw. bei mehreren Einzelsprengungen nach Abschluß der Sprengarbeiten einer Schicht vorzunehmen. Vor Arbeitschluß hat der Sprengberechtigte den buchmäßigen mit dem tatsächlichen Bestand zu vergleichen.

§10

Sprengmittelnachweise

(1) Sprengmittellagerbücher und Sprengmittelnachweisbücher sind durch das staatlich beauftragte Absatzorgan herauszugeben. Ihre inhaltliche Gestaltung ist mit dem Ministerium des Innern abzustimmen.

(2) Die in den §§ 7 bis 9 genannten Nachweisunterlagen sind so aufzubewahren, daß sie den Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden können.

(3) Sprengmittellagerbücher sind, vom Tage der letzten Eintragung gerechnet, mindestens 5 Jahre und Sprengmittelnachweisbücher mindestens 1 Jahr im Betrieb aufzubewahren.

§11

Kontrolle der Nachweisführung

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu gewährleisten, daß die Sprengmittellagerbücher mindestens monatlich und die Sprengmittelnachweisbücher mindestens wöchentlich einmal kontrolliert werden. Dabei sind die Eintragungen in den Nachweisbüchern mit dem tatsächlichen Bestand auf Übereinstimmung zu überprüfen. Die Kontrollen sind in den Nachweisbüchern durch Unterschrift zu bestätigen.

§12

Aus- und Weitergabe in Verwendertbetrieben

(1) In Verwendertbetrieben dürfen Sprengmittel nur an Sprengmittelerlaubnisinhaber ausgegeben werden, die im gleichen Betrieb beschäftigt sind oder in dessen Auftrag arbeiten. Die Ausgabe von Sprengmitteln an Sprengmittelerlaubnisinhaber eines anderen Betriebes ist zulässig, wenn dazu eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit diesem Betrieb besteht. Diese Ausgabe ist im Sprengmittellagerbuch gesondert nachzuweisen.

(2) Die Weitergabe von Sprengmitteln von einem Sprengberechtigten an einen anderen Sprengberechtigten innerhalb eines Verwendertbetriebes darf nur auf Anordnung des zuständigen leitenden Mitarbeiters erfolgen und ist von diesem im Sprengmittelnachweisbuch des weitergebenden Sprengberechtigten zu bestätigen. Die Weitergabe von ANO-Sprengstoffen, die sich in Sprengmittelladefahrzeugen befinden, ist in einer betrieblichen Regelung festzulegen, die mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt und der zuständigen Bergbehörde abzustimmen ist.

(3) Im Ausnahmefall können Sprengmittel auch an andere Betriebe und Einrichtungen weitergegeben werden, wenn diese in der amtlichen Sprengmittelverwendertliste eingetragen sind. Über die Weitergabe ist im Sprengmittellagerbuch Nachweis zu führen. Dem örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamt ist darüber Mitteilung zu machen.

Transport auf öffentlichen Verkehrswegen²

§13

Zum Transport zugelassene Sprengmittel

(1) Es dürfen nur Sprengmittel transportiert werden, die gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes zugelassen oder zur Erprobung freigegeben bzw. gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes genehmigt sind. Für begründete Einzelfälle kann das Ministerium für Verkehrswesen eine mit der Obersten Bergbehörde abgestimmte Ausnahmegenehmigung erteilen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 ist der Transport von Sprengmitteln im Rahmen des Zulassungs-

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

² Für den Transport innerhalb von Herstellerbetrieben gilt TGL 30165 und innerhalb von Verwendertbetrieben TGL 30651.